



**Berg-Freizeit in der Schweiz
in Sils-Baselgia, Graubünden
10.–17. August 2024**

SILSERHOF



Veranstalter:
Evangelische Ludwig-Hofacker-Kirchengemeinde
Stuttgart

Liebe Interessierte,

wir freuen uns, wenn Sie im Sommer 2024 an der Berg-Freizeit unserer Ludwig-Hofacker-Gemeinde in der Schweiz teilnehmen wollen.

Die Reise wird in den Kanton Graubünden, ins 1.800 Meter hoch gelegene Ober-Engadin gehen! Für die Zeit vom 10. bis zum 17. August 2024 haben wir das Haus „Silserhof“ in Sils-Baselgia für rund 50 Teilnehmer gebucht. Gemeinsame Erholung für Geist, Leib und Seele ist in Aussicht!

Vielleicht bekommen Sie Reiselust bei den Worten des Malers Giovanni Segantini:

„Das obere Engadin besitzt die abwechslungsreichsten Naturschönheiten, die ich kenne. Hier verschmelzen die Ketten der Berge und ewigen Gletscher mit dem Grün der Weiden und dem grünen Dom der Tannenwälder; hier spiegelt sich der azurine Himmel in Seen und Teichen, die hundertmal blauer sind als das Firmament darüber. Die üppigreichen Weiden werden überall von kristallinen Bächen durchzogen, die aus den Felsspalten herabkommen. Überall blühen die Alpenrosen, und alles ist erfüllt von den Klängen wechselnder Harmonien, vom Gezwitscher der Vögel, dem Gesang der Lerchen, vom Geplätscher der Quellen, dem Glockenklang ferner Herden und dem Gesumme der Bienen.“

Sils liegt zwischen St. Moritz und Maloja. Zwischen großen Seen. Eingerahmt von herrlichen Bergen. Deren Namen wirken wie der Wohlklang einer Symphonie: Bernina, Corvatsch, da la Margna, Grevasalvas, Lagrev, Languard, Lunghin, Materdell, Muragl, Nair, Ot, Palü, Surlej ...

Die einzigartige Gebirgslandschaft lädt ein sowohl zu angenehm-leichten (familienfreundlichen) Wanderungen auf gut ausgebauten (auch ebenen) Wegen als auch zu anspruchsvolleren Touren für Geübte. Bergbahnen und öffentliche Busse im Ober-Engadin und im angrenzenden Bergell bis nach Chiavenna ergänzen die fast unerschöpflichen Möglichkeiten. Sind Sie Eisenbahn-Fan? Dann lockt Sie vielleicht eine Fahrt mit der Rhätischen Bahn nach Tirano. Mögen Sie Wind- oder Kitesurfen oder wollen mit dem hauseigenen SUP paddeln – oder einfach nur schwimmen? Dann kommen Sie auf dem Silvaplanersee, dem Silsersee und weiteren Seen voll auf Ihre Kosten.

Der „Silserhof“ wird vom „EJW“, dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg betrieben: www.silserhof.ch, Haus für Freizeit und Bildung im Engadin, Via da Baselgia 57, CH - 7515 Sils/Segl-Baselgia, Tel.: 0041-8183841-00, Fax: 0041-8183841-09, E-Mail: info@silserhof.ch).

Die Doppel-, Mehrbett- und Einzelzimmer des „Silserhof“ sind flexibel belegbar. Ob drei Personen im Zimmer zusammen sein wollen, ein Kind dazukommt oder die Großmutter allein schlafen möchte – alles ist möglich. Alle Einheiten verfügen über Dusche und WC, wobei es auch wenige Zimmerkombinationen mit gemeinsamer Nasszelle gibt. Alle Zimmer sind zweckmäßig und freundlich eingerichtet. Im Haus gibt es auch gemütliche Aufenthaltsräume und eine Sauna.

Betreffend Haustiere: Gut erzogene Hunde, die nicht bellen, sind im Haus erlaubt. Respektive hat der „Silserhof“ offiziell nur 1 Hundezimmer. Es gäbe jedoch nach Rücksprache noch die Möglichkeit, ein bis zwei weitere Zimmer für Hunde anzubieten. Wichtig ist außerdem, dass sich die Hunde nur im Zimmer oder im Foyer aufhalten dürfen. Der Zutritt zum Speisesaal ist nicht erlaubt.

Hin- und Heimreise werden Sie selbst organisieren: Sie fahren entweder mit dem eigenen Pkw (wir helfen gern bei der Organisation von Fahrtgemeinschaften) oder reisen umweltfreundlich und ganz bequem mit der Bahn bis St. Moritz und anschließend mit dem Bus nach Sils. Die Kosten für die Hin- und Heimreise und für Ausflüge während der Freizeit sind nicht im Preis enthalten. Bei Pkw-Einreise ist darauf zu achten, dass in der Schweiz eine Autobahn-Vignette erforderlich ist. Informationen hierzu findet man z. B. unter <https://www.ch.ch/de/fahrzeuge-und-verkehr/autos-und-andere-fahrzeuge/autobahnvignette/>.

Für die Einreise in die Schweiz genügt ein Pass oder eine nationale Identitätskarte.

Ferner fallen Gebühren in Höhe von 10 CHF pro Tag fürs Parken in der Tiefgarage des Hauses an. Ein öffentlicher Parkplatz in der Silser Gemeindegarage kostet ca. 14 CHF pro Tag. Auch gibt es wenige kostenlose Parkplätze außerhalb der Gemeinde.

Die Preise pro Person und Nacht sind:

(100 Euro = 95,41 Schweizer Franken (CHF), Stand 05.09.2023.)

(Inbegriffen: Halbpension + Mittags-Lunchpaket, Gästetaxe – und unbeschränkte Benützung aller in Betrieb stehenden Bergbahnen. Auch ist die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel (Busse und Bahnen) in einem relativ großen Umkreis von Sils inbegriffen.

Erwachsene (hier: ab 16 Jahre!):	CHF 119,00	(CHF 11,00 für Lunchpaket inbegr.)
Erwachsene im Doppelzimmer:	CHF 119,00	(CHF 11,00 für Lunchpaket inbegr.)
Jugendliche (12-15 Jahre):	CHF 71,00	(CHF 9,00 für Lunchpaket inbegr.)
Kinder (6-11 Jahre) im Elternzimmer:	CHF 71,00	(CHF 9,00 für Lunchpaket inbegr.)
Kinder (2-5 Jahre) im Elternzimmer:	CHF 19,00	(CHF 5,00 für Lunchpaket inbegr.)
Kinder (bis 1 Jahr):	CHF 00,00	
Einzelzimmerzuschlag:	CHF 25,00	(nur bei Nutzung von Doppelzimmer als Einzelzimmer)

Die Zahlung erfolgt jeweils durch die Teilnehmer direkt an den „Silserhof“, vor Ort in Sils, vor der Abreise aus Sils.

Leistungsumfang:

- Übernachtung, Bettwäsche, Handtücher (keine großen Badetücher)
- Halbpension: Frühstücksbuffet und Vier-Gänge-Abendessen (auch vegetarisch) sowie Lunch-Paket (siehe oben)

Die Betten müssen selbst bezogen und am Abreisetag abgezogen werden.

Es gibt keinen täglichen Zimmerservice.

Nach den Mahlzeiten werden die Tische selbst abgeräumt.

Für die Herstellung spezieller Mahlzeiten oder die Abänderung von Mahlzeiten aus gesundheitlichen Gründen (Diabetes, Zöliakie, Lactose-, Fructose-, und andere Lebensmittelunverträglichkeiten) wird auf Anfrage ein Zuschlag von CHF 5,00-25,00 pro Person und Tag erhoben. Bitte fragen Sie nach, denn viele Unverträglichkeiten können wir auch ohne Extra-Kosten beachten.

Bitte kümmern Sie selbst sich um den Schutz einer Auslandsreise-Krankenversicherung und (bei Bedarf) einer Reiseausfallversicherung.

Organisiert und begleitet werden diese Urlaubstage in der Schweiz von Albrecht Melchinger und Pfarrer Ulrich Scheffbuch.

Bei Fragen können Sie sich gern wenden an:

Evangelische Ludwig-Hofacker-Kirchengemeinde Stuttgart
Gemeindebüro, Dobelstraße 14, 70184 Stuttgart, Tel.: 0711 – 24 67 05
E-Mail-Adresse: buero@luho.de

Es wäre schön, wenn Sie möglichst bald mit dem beiliegenden Blatt sich anmelden würden, damit wir weiter planen können. **Anmeldeschluss ist der 01.12.2023.**

Seien Sie herzlich begrüßt von

Pfarrer Ulrich Scheffbuch und Albrecht Melchinger.



Am Silvaplaner See – mit Blick Richtung Sils und Piz Lunghin.



In Sils-Baselgia – mit Blick auf den Piz Corvatsch im Abendlicht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Anmeldung

1.1 Mit der Anmeldung, die unter Verwendung des im Prospekt enthaltenen Anmeldeblatts erfolgen muss und vom Teilnehmer (TN) vorbehaltlich nachfolgender Regelung unterschrieben sein muss, bietet der TN der Evangelischen Ludwig-Hofacker-Kirchengemeinde Stuttgart (LUHO) den Abschluss eines Reisevertrags verbindlich an. Sofern der TN minderjährig/nicht vollständig geschäftsfähig ist, erfolgt die Anmeldung über den gesetzlichen Vertreter. Der gesetzliche Vertreter und der TN haften dann für die Zahlung des Reisepreises sowie für die Kosten einer etwaigen vorzeitigen Heimreise nach Ziffer 7.2 als Gesamtschuldner.

1.2 Der Reisevertrag kommt durch die schriftliche Anmeldebestätigung der LUHO an den TN, bei einem minderjährigen/nicht voll geschäftsfähigen TN an seinen gesetzlichen Vertreter, zustande.

1.3 Telefonische oder sonstige mündliche Anmeldungen können nicht entgegengenommen werden.

2 Leistungen der Kirchengemeinde

2.1 Der Umfang der Leistungen der LUHO ergibt sich aus dem Inhalt der Anmeldebestätigung in Verbindung mit dem für die Reise gültigen Freizeitprospekt mit den darin enthaltenen Erläuterungen und Bestimmungen, insbesondere den zum Zeitpunkt der Reise geltenden Allgemeinen Hinweisen und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie aus eventuellen dem TN gleichfalls zur Verfügung gestellten Informationsbriefen über die einzelnen Freizeitmaßnahmen.

2.2 Abweichungen in Bezug auf Reiseleistungen, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von der LUHO nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind ohne Zustimmung des TN bzw. seines gesetzlichen Vertreters gestattet, soweit die Abweichungen für den TN nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Reiseleistungen führen und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Die LUHO ist verpflichtet, den TN von Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen und je nach Ausmaß der Abweichungen einen kostenlosen Rücktritt vom Reisevertrag anzubieten.

3 Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt jeweils durch den TN direkt an den „Silserhof“, vor Ort in Sils, vor der Abreise aus Sils.

4 Rücktritt des TN, Umbuchung, Ersatzperson

4.1 Der TN kann bis Reisebeginn jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der LUHO vom Reisevertrag zurücktreten. Stichtag ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der LUHO, bei Postversand jedoch das Datum des Poststempels der Erklärung.

4.2 In jedem Fall des Rücktritts durch den TN steht der LUHO unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und der anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen, wie sie gewöhnlich möglich ist, folgende pauschale Entschädigung zu, und zwar bei einem Rücktritt

- a) bis zu 30 Wochen vor Reiseantritt: 50,00 CHF;
- b) 30-16 Wochen vor Reiseantritt: 10 % des Reisepreises;
- c) 15-12 Wochen vor Reiseantritt: 30 % des Reisepreises;
- d) 11-08 Wochen vor Reiseantritt: 60 % des Reisepreises;
- e) 07-04 Wochen vor Reiseantritt: 70% des Reisepreises.

Bei einem Rücktritt in der Zeit von weniger als 4 Wochen vor Reisebeginn oder wenn der Aufenthalt vor dem vereinbarten Zeitpunkt abgebrochen wird, werden als Ausfallsentschädigung die vollen Tagessätze für die angemeldete/n Person/en und Zeit berechnet (abzüglich der ersparten Aufwendungen für Lebensmittel).

Der vom Reisevertrag zurückgetretene TN ist berechtigt, der LUHO eine Ersatzperson zu benennen, sofern die LUHO darin einwilligt, dass statt dem TN ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Die LUHO kann ihre Einwilligung verweigern, wenn der Dritte etwaigen besonderen Reiseanforderungen nicht genügt, seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen oder ein Wechsel des Vertragspartners der LUHO nach billigem Ermessen nicht zumutbar ist. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der ursprüngliche TN der LUHO gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die dadurch entstehenden Mehrkosten.

4.3 Ein Nichtantritt der Reise ohne ausdrückliche schriftliche Rücktrittserklärung gilt nicht als Rücktritt vom Reisevertrag, vielmehr bleibt der TN in diesem Fall zur Bezahlung des vollen Reisepreises verpflichtet.

4.4. Später anreisende oder früher abreisende TN werden für die ganze Vertragsdauer berechnet. Es können keine Vergütungen entrichtet werden.

5 Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der TN einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen, von der LUHO nicht zu vertretenden Gründen, nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des TN auf anteilige Rückerstattung des gezahlten Reisepreises. Die LUHO vergütet dem TN jedoch ersparte Aufwendungen, sobald und soweit sie von dem jeweiligen Leistungsträger tatsächlich an die LUHO zurückerstattet worden sind.

6 Obliegenheiten des TN, Ausschlussfrist, Kündigung durch den TN

6.1 Der TN ist zur Beachtung der Hinweise verpflichtet, die ihm von der LUHO in Form der Informationsbriefe vor Reiseantritt zugehen.

6.2 Der gesetzlichen Obliegenheit zur Mängelanzeige (§651 d Absatz 2 BGB) hat der TN dadurch zu entsprechen, dass er etwa auftretende Störungen und sonstige Mängel unverzüglich den von der LUHO eingesetzten Freizeitleitern anzeigt und Abhilfe verlangt.

6.3 Ansprüche des TN entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

6.4 Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der TN den Reisevertrag unter Beachtung der folgenden Regelungen kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, der LUHO erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist jedoch erst zulässig, wenn die von der LUHO eingesetzten Freizeitleiter eine ihnen vom TN gesetzte angemessene Frist verstreichen lassen haben, ohne Abhilfe zu schaffen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn eine Abhilfe unmöglich ist oder von der LUHO bzw. den von ihr eingesetzten Freizeitleitern verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des TN gerechtfertigt wird. Erfolgt eine Kündigung des Reisevertrages durch den TN nach diesen Regelungen, so bestimmen sich die Rechtsfolgen dieser Kündigung nach § 651 e Absatz 3 und Absatz 4 BGB. Die Vorschrift des § 651 j BGB (Kündigung wegen höherer Gewalt) bleibt unberührt.

6.5 Die gesetzliche Obliegenheit des TN nach § 651 g Absatz 1 BGB, etwaige reisevertragliche Mängelansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber der LUHO geltend zu machen, wird in Bezug auf den mit der LUHO abgeschlossenen Reisevertrag wie folgt konkretisiert:

6.5.1 Der TN ist verpflichtet, sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Reisevertrag bzw. den von der LUHO erbrachten Leistungen stehen, innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum der LUHO gegenüber geltend zu machen.

6.5.2 Nach Ablauf dieser Frist kann der TN nur dann noch Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war.

7 Rücktritt und Kündigung durch die LUHO

7.1 Die LUHO kann bei Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen vom Reisevertrag zurücktreten:

7.1.1 Die LUHO ist verpflichtet, dem TN gegenüber den Rücktritt unverzüglich zu erklären, sobald feststeht, dass die Reise nicht durchgeführt wird.

7.1.2 Ein Rücktritt der LUHO später als vier Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.

7.1.3 Der TN kann bei Rücktritt der LUHO wegen Nichterreichens der angegebenen Mindestteilnehmerzahl die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn die LUHO in der Lage ist, aus ihrem Programm eine solche Reise ohne Mehrkosten anzubieten. Der TN hat dieses Recht unverzüglich nach Zugang der Rücktrittserklärung der LUHO gegenüber der LUHO schriftlich geltend zu machen.

7.2 Im übrigen kann die LUHO ohne Einhaltung einer Frist vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung der LUHO bzw. der von der LUHO eingesetzten Freizeitleiter die Durchführung der Reise nachhaltig stört oder wenn der Teilnehmer sich sonst wie in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass der LUHO die Fortführung des Vertrages nicht mehr zumutbar ist. Die Freizeitleiter sind zur Abgabe der betreffenden Erklärung bevollmächtigt und bei einem minderjährigen/nicht voll geschäftsfähigen TN berechtigt, nach Benachrichtigung des gesetzlichen Vertreters auf Kosten des minderjährigen/nicht voll geschäftsfähigen TN bzw. auf Kosten von dessen gesetzlichem Vertreter die vorzeitige Heimreise zu veranlassen. Kündigt die LUHO den Vertrag, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis. Sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der vom TN nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten Beiträge.

7.3 Durch die vorstehenden Regelungen bleiben die Rechte der LUHO und des TN nach § 651 j BGB (Kündigung wegen höherer Gewalt) unberührt.

8 Pass-, Visa, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

8.1 Die LUHO informiert im Freizeitprospekt Pass- und Visabestimmungen, welche für das Reiseland gültig sind. Diese Informationen gelten vorbehaltlich folgender Regelung für deutsche Staatsbürger. In der Person des TN begründete persönliche Verhältnisse (z.B. Doppelstaatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit, frühere Eintragungen im Personalausweis/Pass/Flüchtlingsausweis/etc.) können nicht berücksichtigt werden, soweit sie der LUHO vom TN nicht ausdrücklich mitgeteilt worden sind.

8.2 Soweit die LUHO ihrer Hinweispflicht nach obiger Ziffer 8.1 nachgekommen ist, kümmert sich der TN um die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen selbst, es sei denn, die LUHO hat sich schriftlich zur Beschaffung etwaiger Visa, Bescheinigungen usw. verpflichtet. Die LUHO haftet auch dann, wenn sie im Einzelfall die Beschaffung übernommen hat, nicht dafür, dass diese Unterlagen rechtzeitig ausgestellt und dem TN zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, die LUHO hat eine etwaige Verzögerung zu vertreten.

8.3 Entstehen dem TN aus den genannten Bestimmungen Schwierigkeiten, die seine Teilnahme an der Reise verhindern oder beeinträchtigen, so berechtigt ihn dies nicht zum kostenfreien Rücktritt vom Reisevertrag. Dies gilt jedoch nur, wenn die LUHO ihrerseits zur Erbringung der Reiseleistungen in der Lage ist und die genannten Schwierigkeiten nicht von ihr zu vertreten sind. Etwaige Ansprüche des TN im Fall schuldhaften Verhaltens der LUHO bleiben unberührt.

9 Verjährung, Datenschutz, Sonstiges

9.1 Ansprüche des TN gegenüber der LUHO, gleich aus welchem Rechtsgrund, jedoch mit Ausnahme der Ansprüche des TN aus unerlaubter Handlung, verjähren in zwei Jahren ab dem Tag, an dem die Reise dem Reisevertrag nach enden sollte. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus der Verletzung von vor- und nachvertraglichen Pflichten sowie von Nebenpflichten aus dem Reisevertrag.

9.2 Die für die ordnungsgemäße Durchführung der Reise benötigten persönlichen Daten des TN werden mittels EDV erfasst und von der LUHO lediglich im Rahmen der Zweckbestimmung des Reisevertrags verwendet.

9.3 Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so behalten die übrigen Regelungen gleichwohl Gültigkeit und die Wirksamkeit des Reisevertrags bleibt unberührt.

Verbindliche Anmeldung

an die Evangelische Ludwig-Hofacker-Kirchengemeinde Stuttgart
Gemeindebüro, Dobelstraße 14, 70184 Stuttgart, E-Mail-Adresse: buero@luho.de

Hiermit melde ich mich an/melden wir uns an zur Berg-Freizeit
der Evangelischen Ludwig-Hofacker-Kirchengemeinde Stuttgart
vom 10. bis zum 17. August 2024, in Sils–Baselgia, „Silserhof“, Schweiz:

Vor- und Nachname: _____
Straße und Haus-Nr.: _____
PLZ und Wohnort: _____
Geburtsdatum: _____
Familienstand: _____
Beruf (freiwillig): _____
Telefon (Festnetz/mobil): _____
E-Mail: _____
Vegetarier (wenn ja, „x“:) _____

Teilnehmende Familienangehörige:

Vor- und Nachname:

Geburtsdatum:

Vegetarier?

Ja? „x“!

_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Sind aufgrund von Lebensmittelunverträglichkeiten
spezielle Mahlzeiten / Abänderung von Mahlzeiten gewünscht?

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich mit der eventuellen Veröffentlichung von während der
Freizeit aufgenommenen Fotos, auf denen auch TN zu sehen sind, in LUHO-Print- und Onlinemedien
einverstanden.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)